

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 27

Helmstedt, den 12.07.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

130.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Königslutter am Elm anlässlich des Stadtfestes am 01.09.2001	2
131.	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Friedhofsatzung der Samtgemeinde Nord-Elm	3
132.	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	4
133.	Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Abwasserbeseitigung	11
134.	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung des Ev.-luth. Kirchenverbandes Helmstedt	13

B. Nichtamtlicher Teil

130. Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen
in der Stadt Königslutter am Elm anläßlich des Stadtfestes am 01.09.2001

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchIG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 14. JUNI 2001 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlaß des Stadtfestes im Zusammenhang mit den Domkonzerten dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Königslutter am Elm am Samstag, den 01.09.2001, in der Kernstadt – ohne Ortsteile – abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 3 LSchIG in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

§ 17 LSchIG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß § 24 LSchIG und die Straftatbestände gemäß § 25 LSchG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 01.09.2001, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 19.6.01

Stadt Königslutter am Elm

gez. Baumann
(Baumann)
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Liedtke
(Liedtke)
Stadtdirektor

ABl.-Nr. 27 vom 12.07.2001

...

**131. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der
Samtgemeinde Nord-Elm**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 18. Juni 2001 folgende 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 16 – Urnengrabstätten –

(3) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen sind Grabstätten, die erst im Falle des Todes der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben werden. Die Beisetzung in Überurnen ist nicht gestattet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Süplingen, den 18. Juni 2001

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Karl-Heinz Dannehl

(L.S.)

ABl.-Nr. 27 vom 12.07.2001

...

132. Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 23 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 18. Juni 2001 folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden Kosten- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sie sich nach Nr. 24 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die gem. Absatz 1 zu erhebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme (max. 75%).
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung alleine auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b. Besuch von Schulen,
 - c. Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen u.ä. aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d. Jugendhilfesachen,
 - e. Nachweis der Bedürftigkeit,
 - f. Sozialversicherungssachen (§137 RVO),
 3. Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine (andere) Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S.d. § 19 Steueranpassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) In Sozialhilfesachen gilt § 118 Bundessozialhilfegesetz.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- (4) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung des Rechtsbehelfs Auslagen entstanden, so hat der Kostenschuldner neben den in den §§ 2 bis 4 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten, dies gilt auch soweit keine oder nicht die volle Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Telefax- und Telefongebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit Landesbehörden und Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen erhoben, wenn sie den Betrag von 10,00 € überschreiten.

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Samtgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er entsprechend zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18.12.1995 außer Kraft.

Süpplingen, den 18.06.2001

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Karl-Heinz Dannehl

(L.S.)

...

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Nord-Elm

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
1.	Benutzung von Verwaltungseigentum allg.	
1.1	Telefonate, pro Einheit	0,10
1.2	Telefax, pro Seite	1,00
2.	Fotokopien, Ausdrucke u.ä. je angefangene Seite bis zum Format DIN A 4 bis zum Format DIN A 3	0,20 0,50
3.	Amtliche Beglaubigungen (Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise)	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
3.2.	Beglaubigung von Abschriften, die die beglaubigende Behörde selber hergestellt hat	3,00
3.3	Beglaubigungen in allen anderen Fällen	5,00
3.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)	1,00-100,00
4.	Akteneinsicht (nicht Personenstand)	
4.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühr vorgesehen ist, für jeden Fall	1,00
4.2	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
4.2.1	Grundgebühr	5,00
4.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
5.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Pläne, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
5.1	für jede angefangene Seite	0,20
5.2	jedoch mindestens	1,00
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00-1000,00
8.	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden, für jede angefangene halbe Stunde	20,00
9.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	15,00
10.	Vermögensverwaltung	
10.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	15,00
10.2	Vorkaufsverzichtserklärungen gem. § 24 BauGB	15,00
10.3	Negativ Zeugnis gem. § 20 II BauGB	15,00
10.4	Löschungsbewilligungen	15,00
	<u>Anmerkung zu 10:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	
11.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	10,00
12.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
13.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00

14.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00
15.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	20,00
16.	Erschließungsbescheinigungen	
16.1	bis zu drei Ausfertigungen	15,00
16.2	für jede weitere Ausfertigung	5,00
17.	Abgabe von Bauleitplänen	
17.1	bis zur Größe von 0,2 m ²	1,00
17.2	bis zur Größe von 0,5 m ²	1,50
17.3	bis zur Größe von 1,0 m ²	2,50
17.4	über 1 m ²	4,00
18.	Abgabe von Gemeindeplänen	
18.1	bis zur Größe 1:5.000	10,00
18.2	bis zur Größe 1:10.000	2,50
18.3	bis zur Größe 1:15.000	1,50
18.4	bis zur Größe 1:25.000	1,00
19.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für Rechnung Dritter und Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	50,00
20.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00
21.	Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinie sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten	
21.1	bis zu 20.000 DM	10,00
21.2	bis zu 40.000 DM	20,00
21.3	bis zu 80.000 DM	30,00
21.4	über 80.000 DM	50,00
22.	Entwässerungsgenehmigungen gem. geltend. Abwassersatzung	
22.1	Abnahme	15,00
22.2	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
22.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die kommunale Abwasseranlage	50,00-150,00
23.	Archiv	
23.1	Für Familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	20,00
23.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	
23.2.1	je Seite	2,50
23.2.2	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.	1,00
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 23.1 erhoben werden.	
23.3	Benutzung des Archivs	
23.3.1	für einen Tag	5,00
23.3.2	für eine Woche	20,00
23.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
	<u>Anmerkung zu 23.1 bis 23.3</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	

24.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe , soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolgt hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist <i>(Innerhalb diese Rahmens sollte die Gebühr für die Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 % der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.)</i>	5,00-500,00
-----	--	-------------

ABl.-Nr. 27 vom 12.07.2001

133. Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Abwasserbeseitigung vom 06.03.1997 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser)
- a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflußlosen Gruben,
 - d) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

Artikel 2

In § 20 Abs. 1 werden die Worte "100.000,-- DM" geändert in die Worte "€ 50.000,--".

Artikel 3

In § 21 Abs. 2 werden die Worte "5.000,-- DM" geändert in die Worte "€ 2.500,--".

...

Artikel 4

Der Artikel 1 dieser 3. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 19.02.1999 in Kraft.

Die Artikel 2 und 3 treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Königslutter am Elm, 25.6.01

Der Bürgermeister

gez. Baumann

(L.S.)

Der Stadtdirektor

gez. Liedtke

ABl.-Nr. 27 vom 12.07.2001

...

134. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung des Ev.-luth. Kirchenverbandes Helmstedt

Der Vorstandsvorstand des Ev.-luth. Kirchenverbandes Helmstedt hat am 27.02.2001 eine neue Friedhofsordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 18.06.2001 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung kann beim Ev.-luth. Kirchenverband, Max-Planck-Weg 1, 38350 Helmstedt, eingesehen werden.

Die Friedhofsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den 05.07.2001

Ev.-luth. Kirchenverband Helmstedt

gez. Kaiser

Verbandsamtsleiterin

ABl.-Nr. 27 vom 12.07.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian